

selben bis zu deren Mitte längs ihrer Grundstücke wöchentlich mindestens 2 mal zu kehren. Bef. v. 31. März 1865. Strafgesetzbuch §. 366, 10.

6. Bei den Unannehmlichkeiten, welche durch den auf einer Straße regelmäßig stattfindenden Verkauf und das Umladen der Steinkohlen vor den Häusern für die Nachbarschaft entstehen, sind die Steinkohlenhändler veranlaßt worden, sich des regelmäßigen Verkaufs und Umladens der Steinkohlen auf der Straße zu enthalten. Bef. v. 27. April 1865. Strafgesetzbuch §. 366, 10.

7. Das Füttern der Pferde auf den Straßen und Plätzen der Stadt, soweit es nicht von den Droschkenführern auf den Stationsplätzen in ordnungsgemäßer Weise geschieht, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden an den Geschirrführern mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Insbesondere sind die Gastwirthe angewiesen, dafür zu sorgen, daß vor ihren Localen das Füttern der Pferde unterbleibt, da eintretenden Falls Zuwiderhandlungen an den Wirthen oder Pächtern mit obigen Strafen gerügt werden. Bef. v. 13. August 1873.

8. Es ist verboten, bei dem Holen von Wasser aus den Wasserplumpen ein Gefäß ohne fortwährende Beaufsichtigung unter dem Wasserstrahl stehen zu lassen. Zuwiderhandlungen ziehen angemessene Geldstrafe oder Haft nach sich. Eltern und Dienstherrschaften werden für gehörige Instruktionen ihrer Kinder und Dienstboten verantwortlich gemacht. Bef. v. 2. März 1858. Strafgesetzbuch §. 366, 10.

9. Es ist verboten, Wasser auf die Straßen zu gießen, sowie beim Scheuern der Hausfluren und beim Waschen der Schaufenster die Trottoirs mit Wasser zu überströmen, bei Vermeidung der in §. 366 des Strafgesetzbuches sub 10 angedrohten Strafe. Bef. v. 19. Januar 1854.

10. Es ist verboten, bei Tage die Kellerwässer auf die Straße auszupumpen. Dasselbe hat von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr früh zu erfolgen, und ist von den betreffenden Hausbesitzern Tags zuvor ihre diesfallige Absicht dem Rathe anzuzeigen, damit derselbe etwa erforderliche Maßregeln und insbesondere die Erörterungen darüber rechtzeitig zu treffen im Stande ist, ob die fraglichen Kellerwässer nicht auf andere Weise beseitigt werden können. Bef. v. 21. Septbr. 1858. Strafgesetzbuch §. 366, 10.

11. Jeder Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, 1. die Trottoirs und Fußwege, die Anpflasterungen und Gerinne mit eingeschlossen, bei eintretendem Schneewetter vom Schnee, bei eintretendem Thauwetter von dem darauf gefrorenen Schnee und Eis zu reinigen und stets im wegsamen Zustande zu erhalten; 2. bei stattfindender Glätte zur Sicherung der Passage die Trottoirs und Fußwege, resp. auch einzelne auf dem Trottoir befindliche gefrorene Stellen

mit Sand, Asche oder einem anderen die Glätte abstumpfenden Material während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung dies als nöthig erscheinen läßt, endlich 3. des Auswerfens des Schnee's und Eises aus den Gehöften der Grundstücke auf die Fahrstraße und öffentlichen Plätze, ebenso wie des Zusammenhäufens des auf den letzteren gefallenen Schnee's in der Mitte der Straße sich zu enthalten. Hierbei wird noch bemerkt, daß alle aus der Stadt zu beseitigenden Schnee- und Eismassen entweder oberhalb der Stadt an der Annabergerstraße, gegenüber der Schmidt'schen Spinnerei, oder unterhalb der Stadt an der äußeren Rochlitzerstraße, gegenüber der Neumühle, am Chemnitzflusse abzuladen sind. Bef. v. 12. Januar 1871 bez. 10. December 1873. Strafgesetzbuch §. 366, 10.

12. Die Hausbesitzer haben für rechtzeitiges und vorsichtiges Losschlagen der an ihren Häusern hängenden Eiszapfen dergestalt besorgt zu sein, daß für die Vorübergehenden daraus kein Nachtheil entstehen kann. Bef. v. 12. März 1860 Eingeschärft lt. Bef. v. 14. Febr. 1865. Strafgesetzbuch §. 366, 10.

13. Regulativ, den Fahrverkehr in der Stadt Chemnitz betreffend, vom 25. Nov. 1869 resp. Bef. v. 14. Novbr. 1872 u. 5. Febr. 1873.

§. 1. Bei allem Fuhrwesen, welches in der Stadt Chemnitz verkehrt, ist der Gebrauch der einfachen Fahrleine untersagt, und ist deshalb bei jedem hier befindlichen oder nach der Stadt Chemnitz kommenden Einspanner der Doppelzügel, beim Zweispänner der Kreuzzügel sich zu bedienen. Ebenso ist das Fahren mit Aufzäumung ohne Mundstück verboten.

§. 2. Alle Wagen mit Einschluß der Handwagen, z. B. Milchwagen, Karren u. s. w., haben, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegen stehen, in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite ist, wenn dort gehalten werden soll, nicht früher abzubiegen, als der Zweck es durchaus erfordert.

§. 3. Entgegenkommenden wie überholenden Fuhrwerken ist nach rechts auf die Hälfte des Weges auszuweichen. (Bef. v. 14. Novbr 1872.)

§. 4. Kein Fuhrwerk darf der Art aufgefahren werden, daß Straßenübergänge dadurch versperret werden. (Bef. v. 5. Febr. 1873.)

§. 5. Last- und Transportwagen dürfen, auch wenn sie leer gehen, in den angebauten Straßen jederzeit nur im Schritt fahren.

§. 6. Kutschwagen, Droschken und dergleichen Geschirre dürfen in der Stadt nicht schneller als im gemäßigten Trabe, um Ecken, sowie über Brücken und aus Gehöften heraus aber nur im Schritt fahren. Auch darf während des Hauptwochenmarktes (Sonnabends) durch die innere Nicolaisstr., über den Roß-, Holz-, Haupt- u. Neumarkt, sowie durch die innere Johannisstr. nicht anders als im Schritt gefahren werden.

§. 7. Das Befahren der Straßen innerhalb der Stadt mit mehreren zusammenhängenden Wagen ist verboten.